

# **Haushaltsrede**

des Kämmerers Ulrich Liebens  
anlässlich der Einbringung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung nebst Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2024

veröffentlicht zur Sitzung  
des Rates der Gemeinde Schwalmtal  
am 12. Dezember 2023

**Sperrfrist: 12.12.2023, 19.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen und  
herzlich Willkommen den Vertreterinnen der Presse,

ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen.

Wie bereits in der Haushaltsrede des letzten Jahres von mir angedeutet, ist auch der Haushalt 2024 wieder hoch defizitär. Damit stehen wir aber nicht alleine dar.

Alle Kommunen in NRW stehen nicht erst seit der Corona-Pandemie, des Krieges in der Ukraine, der zunehmenden, dauerhaften Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden, der Bekämpfung der Inflation sowie der Umsetzung von verschiedenen Gesetzen des Bundes zur Entlastung von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern vor enormen finanziellen Herausforderungen.

Sehr viele kommunale Haushalte in NRW befinden sich in einer finanziellen Schieflage und bei vielen Kommunen droht ein Abrutschen in die Haushaltssicherung. Im nächsten Jahr fließen durch die schleppende Wirtschaftsleistung in diesem Jahr und den vorgenannten Entlastungsgesetzen geringere Anteile an Transferleistungen des Landes als noch im letzten Jahr geplant. Dies trifft für Schwalmtal zwar nicht bei den Schlüsselzuweisungen zu, aber beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist noch nicht abzusehen, ob die geplanten Erträge tatsächlich fließen werden.

Diese finanziellen Aspekte haben sich durch Kostensteigerungen in vielen Bereichen noch verstärkt. Auch durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst, der erst in 2024 voll zum Tragen kommt, wird sich die Situation weiter verschlechtern.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern zu können bedarf es aus Sicht der Landesregierung Änderungen am kommunalen Haushaltsrecht. Aus diesem Grund hat das Land NRW durch die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Frau Ina Scharrenbach, am 07.11.2023 den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) vorgestellt.

Der o.a. Gesetzesentwurf beinhaltet Ergänzungen oder Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleichs. Des Weiteren werden

Änderungen an der Ausgleichsrücklage als gesonderten Posten innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals und zur Haushaltssicherungspflicht vorgenommen. Als Kernpunkte seien hier der Wegfall der sog. 5 % Hürde für die zwingende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und die Erhöhung der Möglichkeit zur Ansetzung eines globalen Minderaufwandes auf nunmehr 2 % zu nennen, denn in vielen Haushalten hat sich gezeigt, dass der Jahresabschluss immer eine Verbesserung zum Haushaltsplan gebracht hat.

Die vorgenannten Prämissen treffen in vielen Punkten auch für unseren Haushalt zu. Da das Gesetz rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft treten soll, das Gesetzgebungsverfahren aber erst im Februar 2024 beendet sein wird, sind wir bei der Aufstellung dieses Haushaltsplanes zunächst von den alten Regularien ausgegangen. Dies auch aus dem Grund, da wir die gesetzeskonforme Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 auch im Rahmen der bisherigen Regelungen darstellen können. Wir werden aufgrund der verwaltungsseitig bereits unternommenen Anstrengungen zur Reduzierung des Defizites, der gut gefüllten Ausgleichsrücklage und dem Ausnutzen von allen rechtlich möglichen Gestaltungsformen zur Entlastung der Ergebnisplanung (u.a. erstmalige Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes von 1 % der ordentlichen Aufwendungen, Berücksichtigung der Möglichkeiten des § 36 Abs. 2 KomHVO NRW -Nutzung des Komponentenansatzes- und § 37 Abs. 2 KomHVO NRW -Verschiebung der Belastung von Besoldungserhöhungen bei der Berücksichtigung von Pensionsrückstellungen auf spätere Jahre-) die Grenzen für die Haushaltssicherung nicht erreichen.

Nun zunächst noch einen Überblick über das zu Ende gehende Haushaltsjahr 2023.

Der Haushaltsplan 2023 wurde vom Rat im Februar 2023 mit einem geplanten Jahresdefizit von 3.803.489 € beschlossen. Die Gewerbesteuererträge bis zum heutigen Tage sind sehr stabil und wir erwirtschaften unter Berücksichtigung der Zahlung der Gewerbesteuerumlage an das Land einen Netto-Mehrertrag von rd. 1,0 Mio. €. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist weiter davon auszugehen, dass aufgrund des gestiegenen Zins- und Kostenniveaus 6 von 50 Grundstücken im Baugebiet „Burghof IV“ erst im nächsten Jahr verkauft werden können. Dies führt zu einem Minderertrag von rd. 600 TEUR.

Erfreulich sind die zusätzlichen Leistungen des Bundes zur Finanzierung der Unterbringung und sonstigen Leistungen für Flüchtlinge von rd. 1.0 Mio. € gegenüber der Planung. Letztendlich führt dies aber nur zu einer tatsächlichen Entlastung von rd. 400.000 € da auch vermehrte Aufwendungen in allen Bereichen angefallen sind.

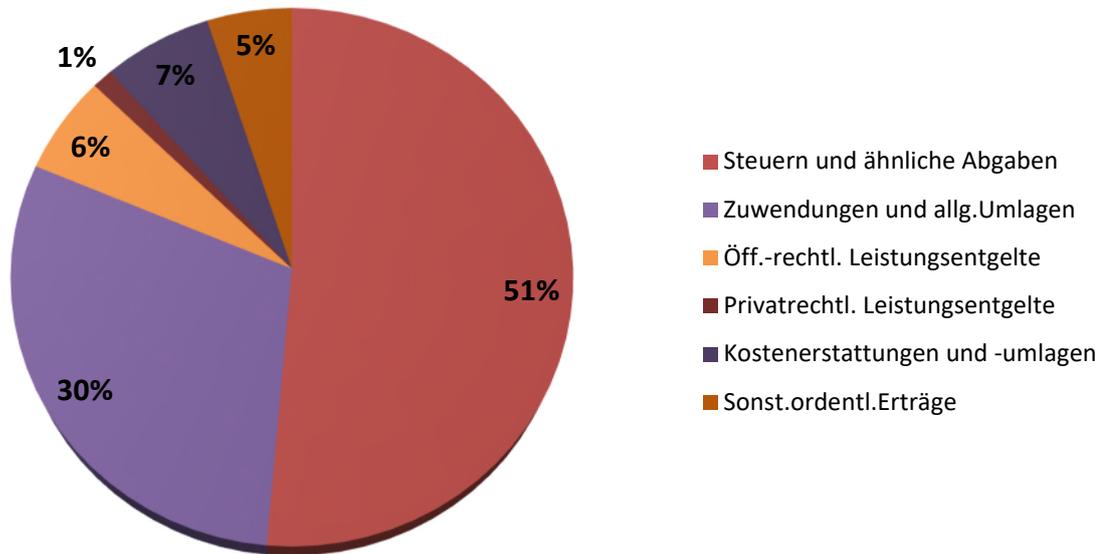
Unter Berücksichtigung weiterer Veränderungen und dem Wissen von heute, sowie dem Fehlen von diversen Abschlussbuchungen (Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen) ergibt sich ein voraussichtlicher Jahresdefizit 2023 von rd. 3.000.000 €.

Mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“, kurz NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz genannt, hatte der Gesetzgeber für die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit geschaffen, den finanziellen „Schaden“, den die Kommune aus der Pandemie erleidet, mit einer buchhalterischen Ausnahmeregelung zu neutralisieren. Konkret soll dieser „Schaden“ in einer Summe als **außerordentlicher Ertrag** in die Ergebnisrechnung aufgenommen und im Jahresabschluss in der Bilanz als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Aus den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 sind bisher rd. 1,9 Mio. € aufgelaufen. Die Möglichkeit zur Isolierung wurde später auch für die Belastungen aus der Ukraine-Krise geschaffen. Im Haushaltsjahr 2023 haben wir einen Isolierungsbetrag von rd. 0,5 Mio. € eingeplant. Für die konkrete Feststellung ob wir auch diese Isolierung in Anspruch nehmen können liegen die entsprechenden Abrechnungsunterlagen noch nicht vor.

Nach den Vorschriften des Gesetzgebers kann die Abschreibung für beide Isolierungen nunmehr ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre abgeschrieben werden oder einmalig gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Die Verbuchung einer weiteren Isolierung ist ab dem 01.01.2024 nicht mehr möglich.

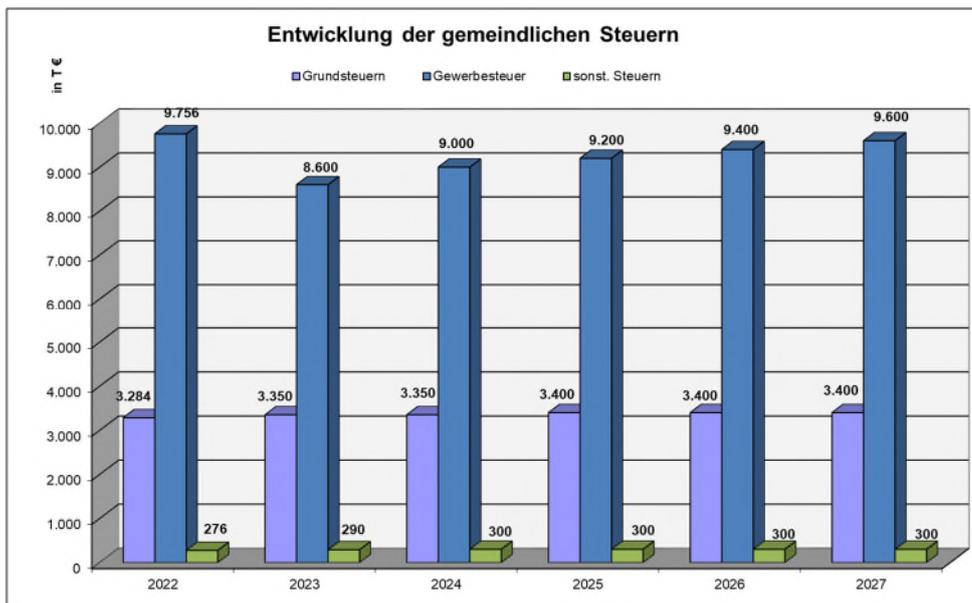
Kommen wir nun zum Entwurf des Haushaltsplanes 2024 und der mittelfristigen Finanzplanung 2025-2027.

## Ordentliche Erträge 2024



Die Summe der ordentlichen Erträge beläuft sich auf 52.539.709 €. Hiervon resultieren 51 % der Erträge im Ergebnisplan aus Steuern und ähnlichen Abgaben. Etwas weniger als ein Drittel besteht aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen. Die zusätzlichen Finanzerträge betragen 1.244.614 €.

Die Gesamterträge belaufen sich somit auf 53.784.323 €.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Wie sieht nun die Entwicklung der gemeindlichen Steuern aus? Der Entwurf des Haushaltes 2024 berücksichtigt gleichbleibende Steuersätze. Wir wollen damit unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in der derzeitigen Krisensituation keine zusätzlichen Belastungen auferlegen. Für die nächsten Jahre kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sehen Sie zunächst die Entwicklung der gemeindlichen Steuern insgesamt. Das Bild zeigt für die kommenden Jahre eine leichte Steigerung bei der Gewerbesteuer und annähernd gleichbleibende Erträge bei den Grundsteuern A und B. Für die Gewerbesteuer wird davon ausgegangen, dass der Spitzenwert aus dem Jahr 2022 mit 9,7 Mio. € nicht mehr erreicht wird. Für das lfd. Jahr 2023 stehen zwar wieder rd. 9,8 Mio. € sollmäßig zu Buche. Hierin enthalten sind aber größere Beträge aus Veranlagungen der Vorjahre. Die Erträge aus der Gewerbesteuer in Schwalmtal haben sich sehr erfreulich und äußerst stabil entwickelt. Veränderungen bis zum Jahresende aufgrund von weiteren Veranlagungen durch das Finanzamt sind jedoch noch möglich. Unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des geplanten „Wachstums-Chancen-Gesetzes“ und der sich vermehrt abzeichnenden Konjunkturertrübungen wurde der Ansatz für das Jahr 2024 daher nach dem Vorsichtsprinzip mit rd. 9,0 Mio. € angesetzt. Hiervon entfallen rd. 7,6 Mio. € auf Vorauszahlungen und rd. 1,4 Mio. € auf Veranlagungen aus Vorjahren. Bei der Grundsteuer B berücksichtigt die Erhöhung zum Jahr 2025 die Veranlagungen u.a. aus dem Neubaugebiet „Burghof IV“.

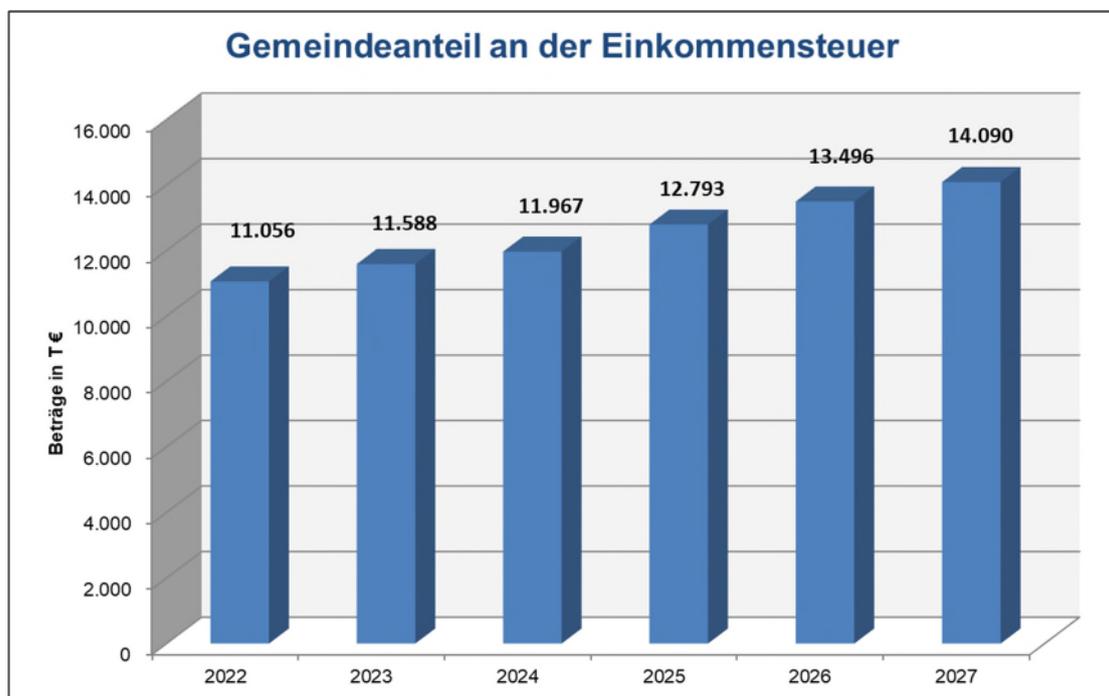
Noch ein paar Hinweise zur Grundsteuerreform und den evtl. Auswirkungen für den Hebesatz in Schwalmtal.

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahre 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Mit der Verabschiedung des Gesetzepaketes zur Reform der Grundsteuer wurde festgelegt, dass die bisherige Grundsteuer noch bis zum 31.12.2024 in der jetzigen Form weiter erhoben werden kann. Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer dann auf der Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Die Grundsteuerreform soll insgesamt aufkommensneutral gestaltet werden. Sollte sich in Schwalmtal das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung ändern, besteht für uns die Möglichkeit, unseren Hebesatz anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sich insgesamt das Grundsteueraufkommen nicht erheblich verändert. Durch die

Finanzbehörden werden uns in 2024 entsprechende Vergleichsberechnungen zur Verfügung gestellt, damit wir rechtzeitig vor dem 01.01.2025 eine evtl. Hebesatzsatzung erlassen können.

Die übrigen gemeindlichen Steuererträge sind ziemlich unauffällig. Die Summe der gemeindlichen Steuererträge, also aus den Grund- und Gewerbesteuern sowie aus der Hunde- und der Vergnügungssteuer wird für das Jahr 2024 mit insgesamt 12,6 Mio. € veranschlagt und nimmt damit einen Anteil von immerhin knapp 24 % aller ordentlicher Erträge ein.



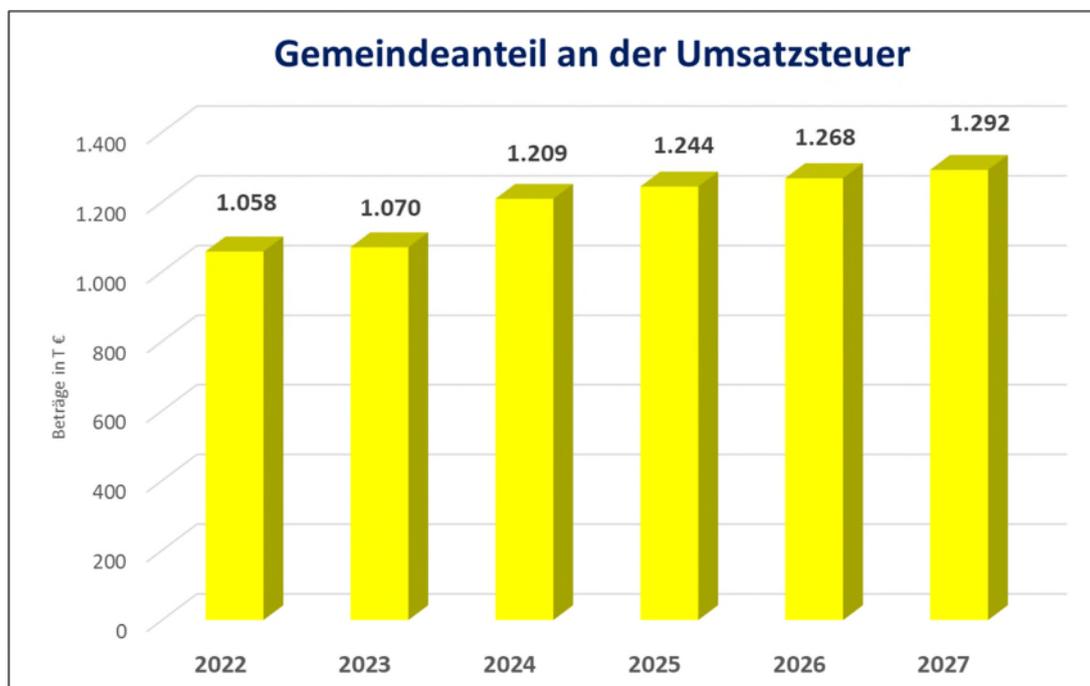
Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Der immer noch größte Anteil unserer Erträge entfällt auf den **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**, der im kommenden Jahr 22,8 % der ordentlichen Erträge ausmacht. Die Einkommenssteuer und damit auch der Gemeindeanteil sind weitgehend abhängig von der konjunkturellen Lage.

Für unsere Veranschlagungen halten wir uns wie immer an den Orientierungsdatenerlass vom 16.08.2023 für die Jahre 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben wir daher Steigerungsraten in Höhe von 5,5 % für 2024, 6,9 % für 2025, 5,5% für 2026 und 4,4 % für 2027 eingerechnet.

Beim **Umsatzsteueraufkommen** sieht es erwartungsgemäß ähnlich aus.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Die aktuell gedämpfte Einnahmeentwicklung bei der Umsatzsteuer für das laufende Jahr ist auf die steuerliche Entlastung durch die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme zurückzuführen. Für 2024 wird dann mit einem kräftigen Anstieg auch des Gemeindeanteils durch das Auslaufen der abgesenkten Umsatzsteuersätze (zusätzlich noch durch die in den letzten Tagen beschlossene Wiedereinführung des ursprünglichen Steuersatzes für die Gastronomie) gerechnet.

Für die Haushaltsjahre ab 2024 sind unsere Veranschlagungen gemäß dem Orientierungsdatenerlass vom 16.08.2023 für die Jahre 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden erfolgt.

Es wurden daher Steigerungsraten in Höhe von 4,8 % für 2024, 2,9 % für 2025, 1,9 % für 2026 und 2027 eingerechnet.

In der zweiten Ertragsgruppe unseres Ergebnisplanes, den „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, möchte ich kurz auf die Schlüsselzuweisungen eingehen.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Wie Sie der Grafik entnehmen können haben wir im Haushaltsjahr 2023 einen signifikanten Einbruch bei den Schlüsselzuweisungen mit rd. 1,8 Mio. € erleiden müssen. Für das Haushaltsjahr 2024 haben sich die Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. € erhöht. Dies liegt insbesondere an der Stärkung des Soziallasten- und des Zentralitätsansatzes. Maßgeblich für Schwalmthal ist auch, das der sog. Beschultenansatz die im offenen Ganztags Beschulten – statt wie bisher den Halbtagsbeschulten- nunmehr den Ganztagsbeschulten zugerechnet werden, da diese mindestens ebenso hohen Bedarfe wie die im gebundenen Ganztags Beschulten verursachen. Da auch die Steuerkraftmeßzahl insgesamt in der Referenzperiode von je einem Halbjahr in 2022 und 2023 etwas geringer ausgefallen ist, erfolgt ein Ausgleich durch höhere Schlüsselzuweisungen. Die Orientierungsdaten sehen für 2025 eine Steigerungsrate der verteilbaren Finanzmasse von 3,5 % vor. Ab 2026 soll das Zuweisungsvolumen um 5,7 % bzw. 4,3 % steigen.

Im Bereich der ordentlichen Erträge sind noch die **sonstigen ordentlichen Erträge** zu nennen.

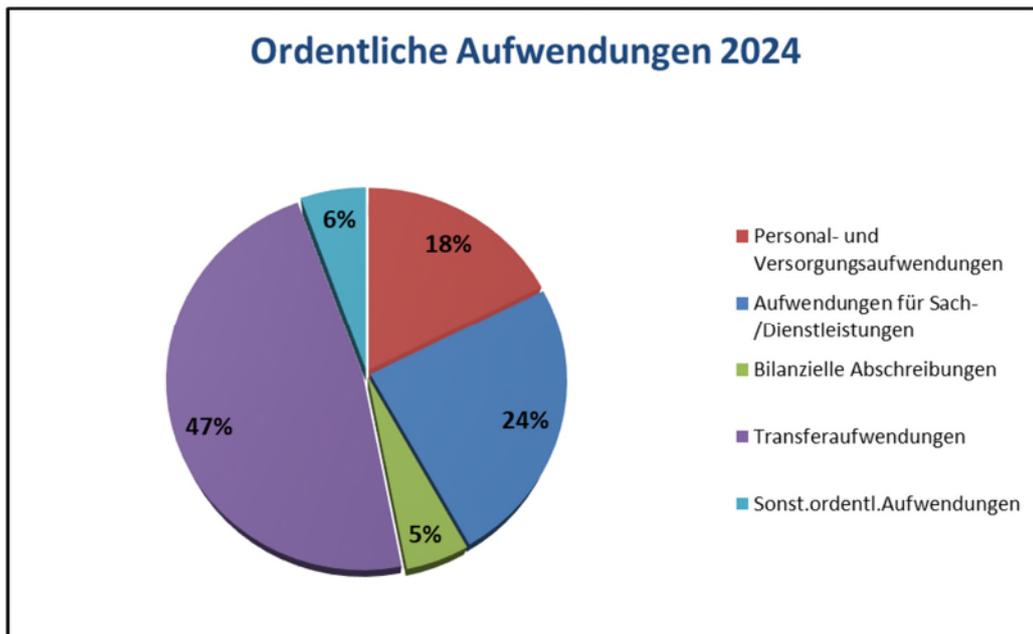


Hinweis: ab 2023Planzahlen

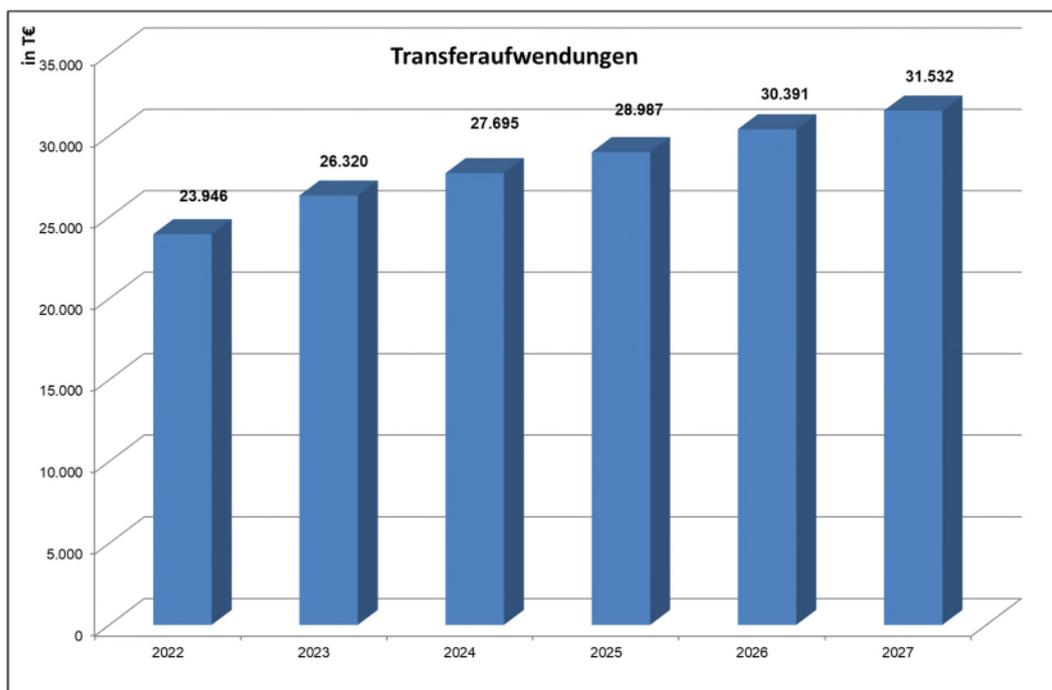
Der Schwerpunkt liegt hier in den Erträgen aus der Veräußerung von Baugrundstücken. An der Grafik wird deutlich, dass im Jahr 2022 rd. 3,5 Mio. € aus dem Verkauf der Grundstücke im Burghof IV geflossen sind. Im Jahr 2023 war der weitere Verkauf von Baugrundstücke im Burghof IV und der Verkauf der Grundstücke im Pastorskamp in Dilkrath eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2024 haben wir der Veräußerung der verbleibenden Grundstücke im Burghof IV mit rd. 622.000 € eingerechnet. Mit dem Ertrag aus dem Verkauf der Grundstücke an der Dorfstraße in Amern mit rd. 380.000 € wird im Jahre 2025 gerechnet. Der Wegfall dieser Erträge wird in der Zukunft unseren finanziellen Spielraum weiter einschränken.

Weitere nicht unerhebliche Erträge ergeben sich aus Konzessionsabgaben, Bußgeldern und Säumniszuschlägen, sowie der Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Kommen wir nun zu den **Aufwendungen**.



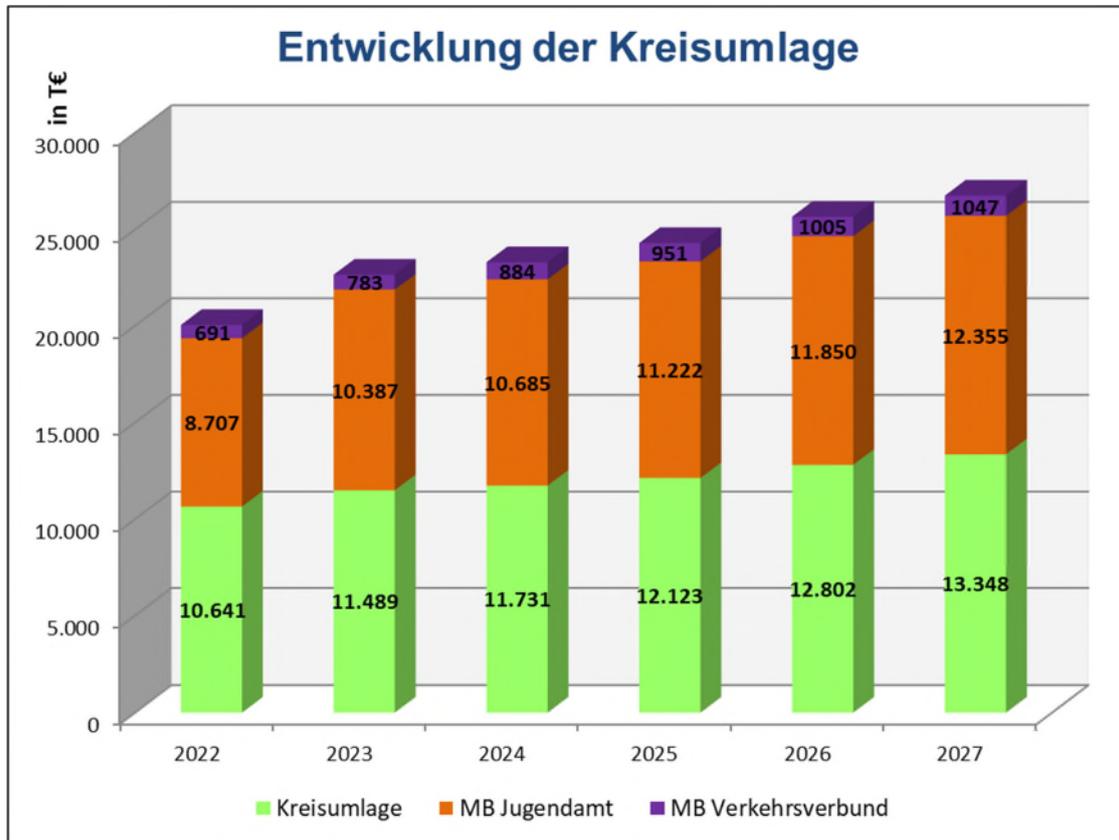
Die Summe aller ordentlichen Aufwendungen beträgt im Entwurf 2024 planmäßig 58.293.178 €. Hierbei überwiegen wie gewohnt die Transferaufwendungen mit einem 47 %igen Anteil. Danach folgen mit 24 % die Sach- und Dienstleistungen und schließlich die Personal- und Versorgungsaufwendungen mit rd. 18 %. Hinzu kommen Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen mit 213.000 €, so dass die Summe aller Aufwendungen bei 58.506.178 € liegt.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Der größte Block der Aufwendungen, die **Transferaufwendungen** liegen im Jahr 2024 in Summe rund 1,4 Mio. € höher als im Vorjahr.

Innerhalb der Transferaufwendungen stechen insbesondere die Aufwendungen für die Kreisumlage und die Mehrbelastungen (Jugendamt und Verkehrsverbund) ins Auge.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

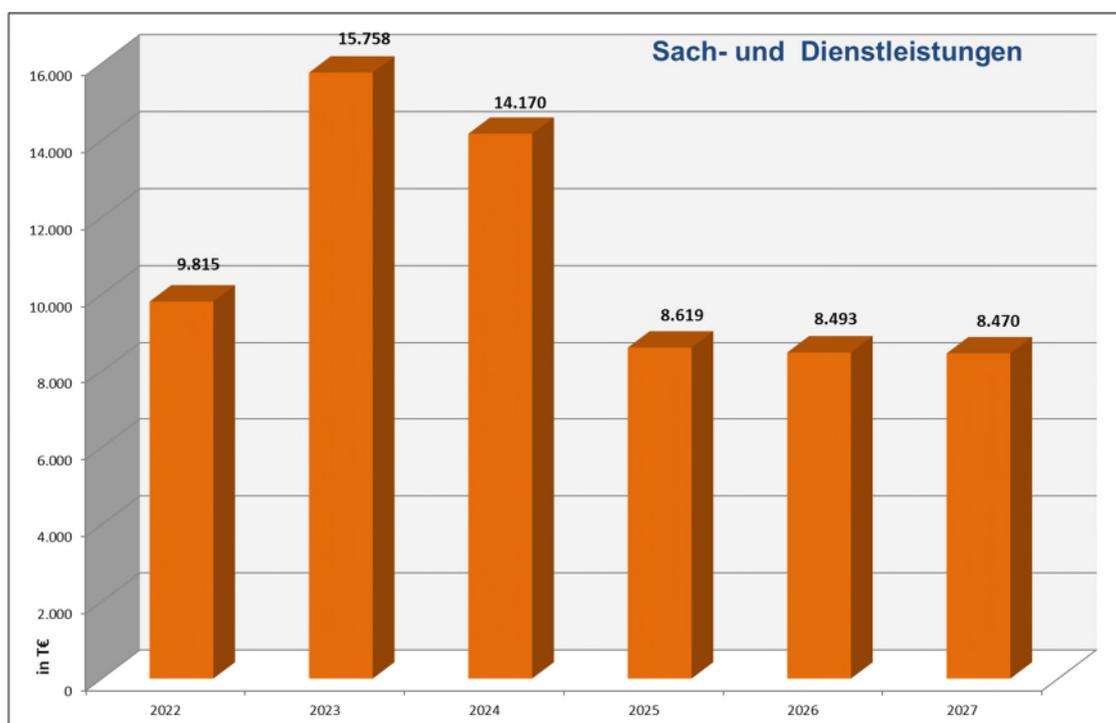
Durch die gestiegene Steuerkraft bei annähernd allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, also aufgrund höherer Umlagegrundlagen als Basis für die Berechnung der Kreisumlage, erhält der Kreis Viersen zwar in 2024 rd. 4,8 Mio. € mehr an Kreisumlage. Um jedoch sein Defizit für 2024 von noch 9,5 Mio. € zu verringern hat der Kreiskämmerer im Rahmen der Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden signalisiert, dass er dem Kreistag in seinem Haushaltsentwurf die Erhöhung des Hebesatzes um 1,0 % auf 35,2 Prozentpunkte vorschlagen möchte. Sollte der Kreis die zu Beginn angesprochenen Erleichterungen durch den Gesetzentwurf zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes konsequent anwenden, gehen wir in unserer Haushaltsplanung von einer nur leichten Erhöhung von 0,5 Prozentpunkten aus. Hier bleiben die weiteren Beratungen im Kreistag abzuwarten.

Gegenüber den Ist-Zahlungen im laufenden Jahr bedeutet eine Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte bei der Kreisumlage einen Mehraufwand von rd. 250.000.

Bei der Mehrbelastung Jugendamt steigt der individuelle Hebesatz zum Vorjahr um 1,2 % auf 32,12 % Prozentpunkte, was einen Mehraufwand von rd. 228.000 € nach sich zieht. Insgesamt zahlen wir damit rd. 0,5 Mio. € mehr an den Kreis.

Die Ansätze der Folgejahre berücksichtigen nicht nur die erwartete eigene Steuerkraft, sondern auch die nach den Orientierungsdaten prognostizierte Entwicklung der Schlüsselzuweisungen, die beide in die Umlagegrundlagen einfließen. Es wird zunächst von gleichbleibenden Hebesätzen ausgegangen. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Für den Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist aufgrund der Ukraine Krise und weiterer globaler Krisenherde eine gesicherte Planung nicht möglich. Die Veranschlagungen orientieren sich daher an den derzeitigen durchschnittlichen Aufnahmezahlen. Im Übrigen hat der Bund hier bereits weitere Kostenerstattungen im Rahmen der Bund-Länder Vereinbarung vom 07.11.2023 in Aussicht gestellt. Diese wurden aufgrund einer vorläufigen Schätzung eingeplant.



Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Den zweitgrößten Bereich der Aufwendungen mit rd. 14,1 Mio. € bzw. 24 % nehmen die **Sach- und Dienstleistungen** ein.

Bei dieser Kontengruppe sind alle Aufwendungen erfasst, die für unser eigenes Leistungsangebot erforderlich sind, also insbesondere die Unterhaltung unserer gesamten Infrastruktur, die Bewirtschaftungskosten, die Schülerbeförderungskosten sowie Kostenerstattungen und Zuschüsse an die Bereiche, für die die Gemeinde originär zuständig ist.

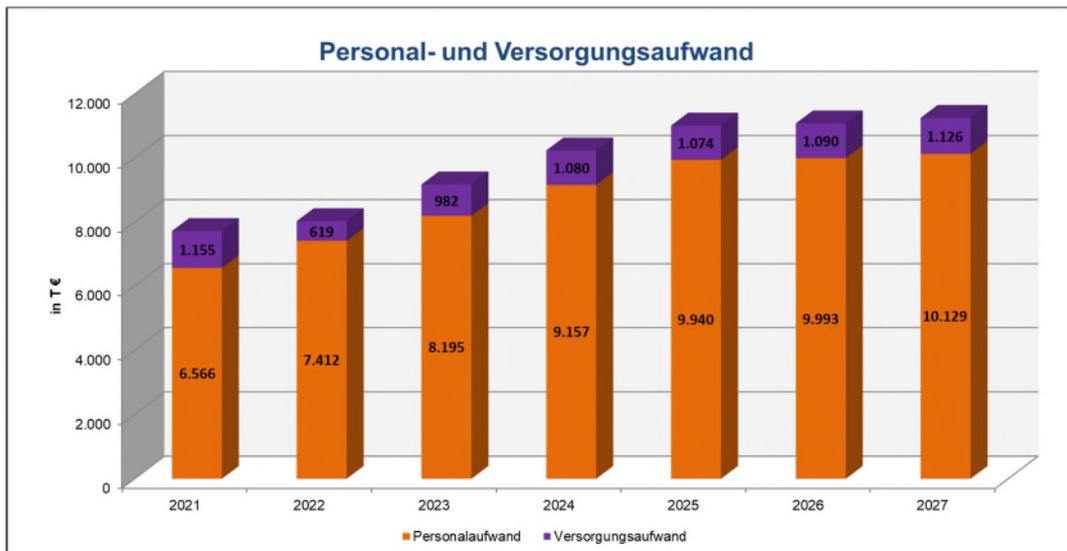
Die Aufwendungen fallen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um rd. 1,6 Mio. € geringer aus.

Der Ansatz für 2024 berücksichtigt einen Teilbetrag von 1.750.000 € für die Sanierung von Radwegen an Landstraßen.

Bei den vorgenannten Radwegen erstattet das Land NRW die Kosten in voller Höhe. Mit den Baumaßnahmen wurde bereits in 2023 begonnen.

Bei der Herstellung des Bürgerradweges an der L 3, also parallel zum Verlauf der Renneperstraße sind die Planungen vorangeschritten. Die Umsetzung soll nunmehr planmäßig im kommenden Jahr mit einem Baukostenvolumen von 1.400.000 € erfolgen. Auch hierfür erstattet das Land unsere Aufwendungen.

Bei der Gebäudeunterhaltung stehen Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 1,2 Mio. € an. Davon entfallen alleine auf Sanierungen, Instandsetzungen und Unterhaltungsmaßnahmen an Schulen und Schulsportanlagen rd. 800.000 €.



Hinweis: ab 2022 Planzahlen

Die letzte größere Aufwandsgruppe, die ich Ihnen erläutern möchte, betrifft die **Personal- und Versorgungsaufwendungen**. Die Steigerung von 2023 nach 2024 beträgt rd. 1,0 Mio. € bei den Personalaufwendungen und rd. 100.000 € bei den Versorgungsaufwendungen.

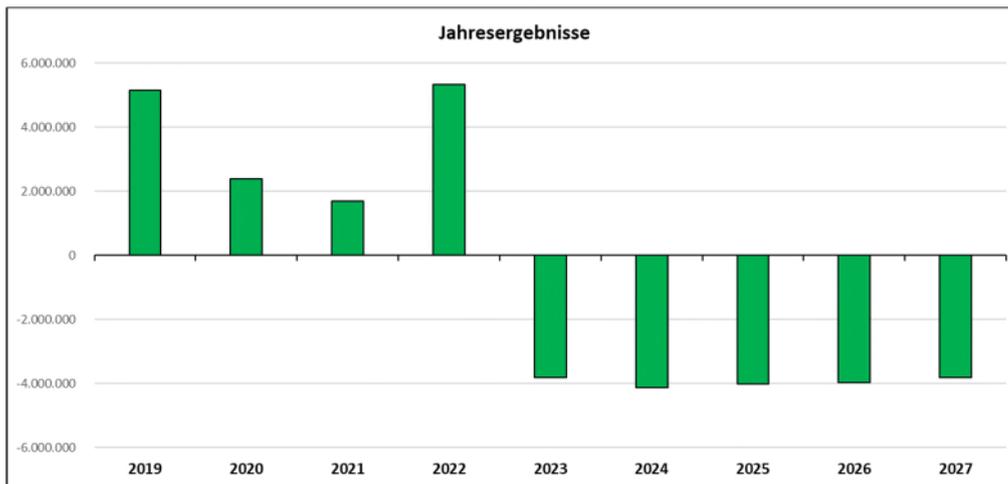
Die Beamten- und Versorgungsbezüge in NRW wurden zuletzt zum 01.12.2022 um 2,8 % erhöht. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde eine Steigerung von 6,5 % (incl. steuerfreier Inflationsausgleich) eingeplant, da davon ausgegangen wird, dass auch der Tarifabschluss der tariflich Beschäftigten auf die Beamten des Landes und der Kommunen in NRW übernommen wird. Ab 2025 wurde dann die weitere Erhöhung um 5,5 % eingerechnet.

Im letzten Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen aus April 2023 wurde mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab dem 1. März 2024 eine Tarifierhöhung von 5,5 % mit vorheriger Aufstockung der Tabellenentgelte von 200 € vereinbart. In der Zeit von Juni 2023 bis Februar 2024 wurde die Zahlung des steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichs in Höhe von insgesamt 3.000 € vereinbart. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde daher eine Steigerung von insgesamt 6,5 % berücksichtigt, um einerseits die Anhebung der Tabellenentgelte und die dann folgende Tarifierhöhung zu decken. Für das Folgejahr 2025 wurde eine Steigerung von 3 % berücksichtigt.

Bei den Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger wurde von der Möglichkeit des § 37 Abs. 2 Komhvo NRW Gebrauch gemacht, der eine Verschiebung der Belastung von Besoldungserhöhungen auf die nächsten 3 Jahre nach dem Eintritt der Erhöhung ermöglicht. Die Belastungen werden daher erst in den Planungsjahren ab 2025 berücksichtigt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Schwalmtal beim Haushaltsplan 2024 erstmals von der gesetzlichen Möglichkeit der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW Gebrauch gemacht. Hiernach kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden. Nach den Jahresergebnissen der Vorjahre ist dieses Einsparungspotenzial seit 2016 mehr als eingetreten. Hierdurch wird das Jahresdefizit in den Jahren 2024 bis 2027 um durchschnittlich rd. 550.000 € p.a. entlastet und der Zugriff auf die Ausgleichsrücklage im Plansoll reduziert. Der Globale Minderaufwand ist ein reines Planungsinstrument. Eine entsprechende Pauschalbereinigung kann im Jahresabschluss natürlich nicht erfolgen. Hier sind die tatsächlich angefallenen Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren,  
aus meinen Erläuterungen zum Ergebnisplan ergeben sich nun folgende planmäßige Konsequenzen für das kommende Haushaltsjahr und dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung von 2025 – 2027.



	Ist	Plan				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	53.713.725	53.806.307	53.784.323	50.092.732	51.355.784	52.861.379
Aufwendungen	48.373.784	57.609.796	57.923.246	54.113.679	55.334.396	56.674.124
Ergebnis	5.339.941	-3.803.489	-4.138.923	-4.020.947	-3.978.612	-3.812.745

Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Der Saldo aus allen Erträgen und Aufwendungen (einschl. der Einrechnung des globalen Minderaufwands) schließt im Planjahr 2024 mit einem Defizit von 4,14 Mio. € ab. Für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 sind weitere Fehlbeträge in der dargestellten Höhe zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist von großem Interesse, welche Auswirkungen diese Planungen auf die Höhe unserer noch vorhandenen Ausgleichsrücklage bzw. den anstehenden Verzehr der allgemeinen Rücklage hat.

Es ist also zunächst von Belang wie hoch unsere Ausgleichsrücklage zum heutigen Tage ist.

### Höhe der Ausgleichsrücklage :

<b>Bestand 31.12.2018</b>	<b>717.305,48 €</b>
Zuführung 2019	5.159.261,52 €
Zuführung 2020	2.397.102,13 €
Zuführung 2021	1.691.777,34 €
Zuführung 2022	5.339.941,07 €
<b>Bestand 31.12.2022</b>	<b>15.305.387,54 €</b>

Aufgrund der erfreulichen Jahresergebnisse 2019 – 2022 können wir zum maßgeblichen Stichtag des letzten bestätigten Jahresabschlusses mit einem Bestand von rd. 15,3 Mio. € rechnen. Dies erscheint zunächst ein gutes Polster zu sein.

Aber der Schein trügt. Da in den Jahren 2023 bis 2026 insgesamt bereits rd. 15,9 Mio. € zur Deckung der geplanten Defizite eingesetzt werden müssten. Im Jahr 2027 greifen wir dann unsere Allgemeine Rücklage an, die neben der Ausgleichsrücklage einen weiteren Bestandteil des Eigenkapitals darstellt. Dieser Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage führt auf jeden Fall zu einer Genehmigungspflicht unseres Haushaltes durch die Kommunalaufsicht und deren Genehmigung kann von dieser auch mit Auflagen verbunden werden.

Kommen wir nun zum **Finanzplan**, der sich vom Ergebnisplan wie folgt unterscheidet: Alle Vorgänge, die den Ressourcenverbrauch im Ergebnisplan darstellen, werden nochmals als Zahlungsstrom in der Finanzrechnung erfasst. Hier geht es also nicht mehr um Ressourcen, sondern um reine Liquidität. Da Abschreibungen und Rückstellungen nicht in Geld fließen, werden sie ausschließlich in der Ergebnisrechnung abgebildet. Anders herum stellen Kreditaufnahmen und Tilgungszahlungen keinen Ressourcenverbrauch dar, sondern sind reine Zahlungsströme und werden daher ausschließlich im Finanzplan erfasst. Hierzu gehören zusätzlich alle investiven Ein- und Auszahlungen, denn Investitionen gehören nur über die Abschreibungen in den Ergebnisplan.

Die wesentlichen Investitionen im nächsten Jahr sind:

- Erwerb eines Ackerlandgrundstückes zur Gemeindeentwicklung 200.000 €
- Ausstattung Feuerwehr 85.500 €
- Neubau FWGH Amern Grunderwerb und Planungsleistungen 700.000 €
- Inventar für Rechtsanspruch offener Ganztage 190.300 €
- Digitale Ausstattung an Schulen 150.000 €
- Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge 1.000.000 €
- Anschaffungen im Festwert „Straßenbeleuchtung“ (Außenbezirke) 340.000 €
- Neuaufrüstung Buswartehallen ÖPNV 780.000 €
- Deckensanierungen im Gemeindegebiet 682.000 €
- Brückensanierung Schier 120.000 €
- Brückensanierungen Kaiserpark 100.000 €

Darüber hinaus werden noch einige Ermächtigungsübertragungen aus dem alten Jahr für die Fortführung begonnener Maßnahmen erfolgen. Eine Aufstellung aller Investitionen ist dem Vorbericht als Anlage 1 beigefügt.

Betrachten wir nun unsere Liquidität im **Finanzplan**.

	Ist	Plan				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	53.089.278	55.392.795	58.047.720	57.055.681	55.481.940	56.407.443
Auszahlungen	48.673.665	61.588.817	62.665.006	57.809.879	55.412.769	56.420.178
Veränderung Liquidität	4.415.613	-6.196.022	-4.617.286	-754.198	69.171	-12.735
Anfangsbestand jeweils 1.1.	7.065.879	11.481.491	5.285.469	668.183	-86.015	-16.844
Fortschreibung	11.481.492	5.285.469	668.183	-86.015	-16.844	☒ -29.579

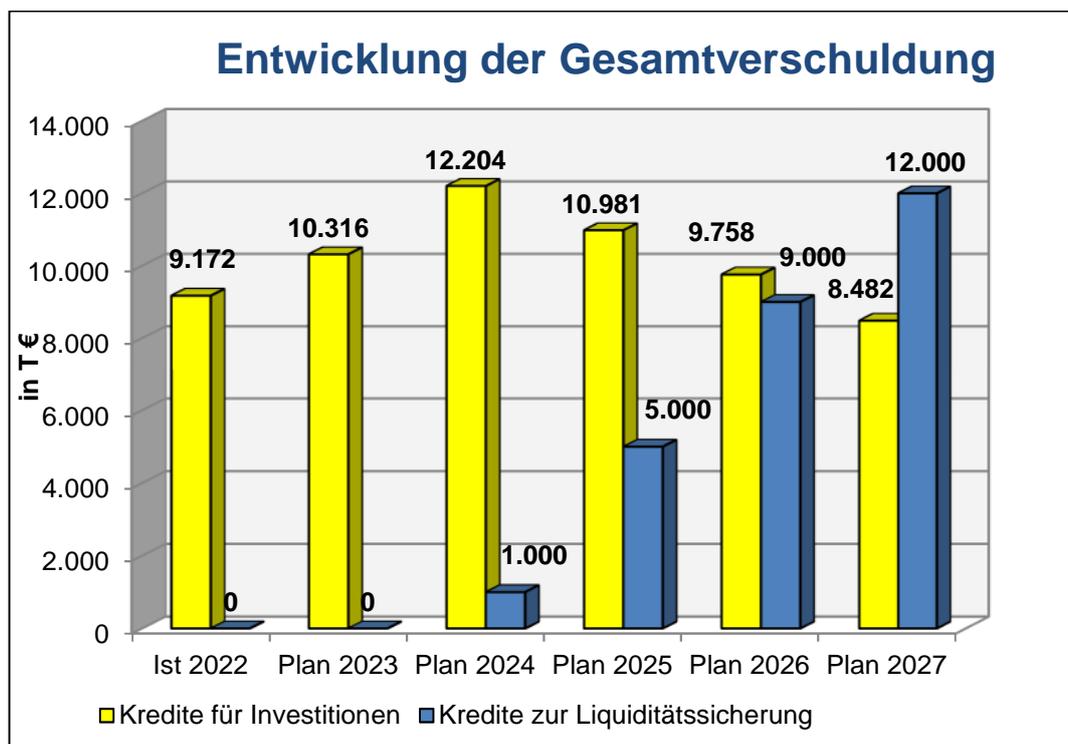
Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 konnten wir noch auf ein Liquiditätspolster von rd. 11,5 Mio. € zurückgreifen. Dies wird jedoch planmäßig im Haushaltsjahr 2024 zu Ende gehen. Es ist daher im Haushaltsjahr 2024 notwendig, dass wir aufgrund des beträchtlichen Investitionsvolumens einen Investitionskredit in Höhe von 3,0 Mio. € aufnehmen müssen. Darüber hinaus wird voraussichtlich im IV. Quartal die Aufnahme eines Liquiditätskredites in Höhe von 1,0 Mio. € planmäßig aufzunehmen sein.

Die Aufnahme weiterer Liquiditätskredite, die aufgrund der Deckungslücke in der Ergebnisplanung entstehen, sind in den Jahren 2025 und 2026 mit jeweils 4,0 Mio. € und für 2027 mit 3,0 Mio. € veranschlagt. Ob die Aufnahme in dieser Höhe tatsächlich

erforderlich wird, bleibt abzuwarten. Ohne zusätzliche Liquidität ist auch die Rückzahlung dieser Verpflichtungen im Finanzplanungszeitraum derzeit nicht darstellbar. Diese Veranschlagungen sind in der o.a. Tabelle bereits enthalten.

Dies vorausgeschickt wird sich unsere Gesamtverschuldung zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wie folgt darstellen:



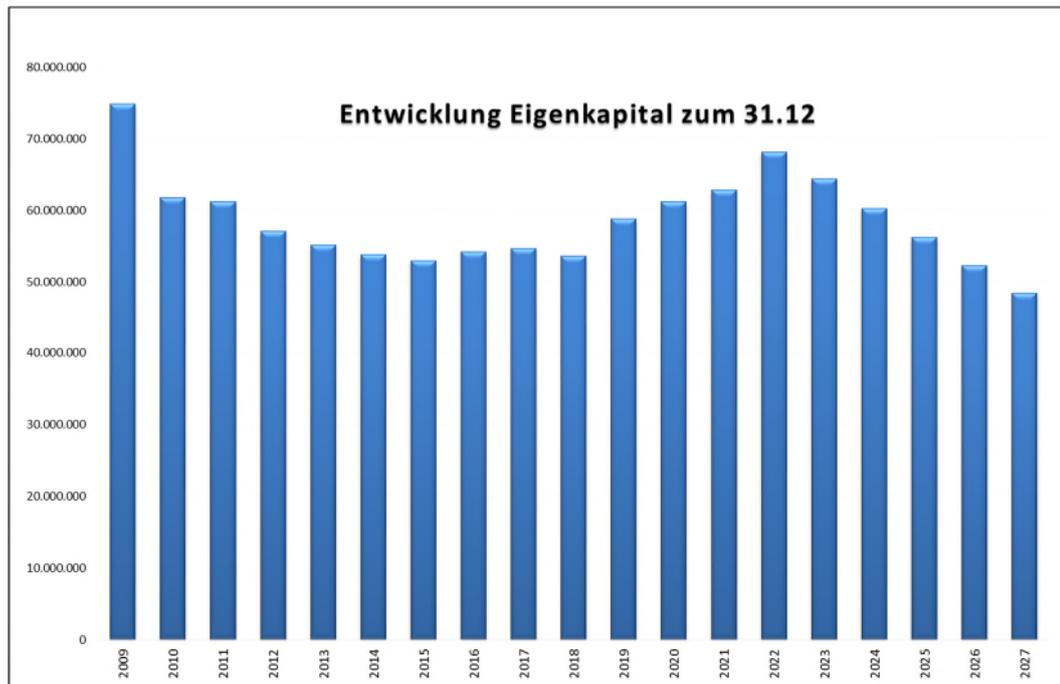
Hinweis: ab 2023 Planzahlen

Im Bereich der Investitionskredite ist zu erkennen, dass das Volumen in 2023 durch die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2,0 Mio. € ansteigt. Für die Investitionen in 2024 ist eine weitere Aufnahme von 3,0 Mio. € veranschlagt. In den Folgejahren wird der Bestand sich durch planmäßige Tilgungsbeiträge wieder leicht verringern. Demgegenüber können wir unsere laufenden Verpflichtungen nur noch durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten decken.

Die prognostizierten Ergebnisse in der Ergebnis- und der Finanzplanung führen zu folgender Veränderung unseres **Eigenkapitals**:

	Ist	Plan				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Eigenkapital zum 31.12.	68.177.354	64.373.865	60.234.942	56.213.995	52.235.383	48.422.638
in % zum EB-Stichtag 1.1.08 (78.404.586 €)	86,96%	82,10%	76,83%	71,70%	66,62%	61,76%

Hinweis: ab 2023 Planzahlen



Im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2027 müssen wir aufgrund der Fehlbeträge im Ergebnisplan mit einem stetigen Eigenkapitalverzehr rechnen. Seit dem letzten bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2022 ergibt dies eine Verringerung von rd. 29 % innerhalb von 5 Jahren. Eine rasante Entwicklung, die es auf jeden Fall zu stoppen gilt.

Meine Damen und Herren,

den Schluss meiner Haushaltsrede zur Einbringung des Haushaltes 2024 in den Rat der Gemeinde möchte ich noch mit einem persönlichen Fazit abschließen.

Meine bisherigen Ausführungen haben aufgezeigt, dass die guten finanziellen Zeiten der letzten Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 vorbei sind.

Die Defizite in den Haushaltsplänen 2024 und den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 sind gegenüber der Planung aus dem letzten Jahr deutlich gestiegen. Liquiditäts- aber

auch Investitionskredite sind wieder erforderlich um die gesetzten Ziele einer lebenswerten Kommune für die Schwalmtaler Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Damit ist der diesjährige Haushaltsplanentwurf keine „leichte Kost“.

Er zeigt überdeutlich auf, das wir nicht in der Lage sein werden, die an uns gestellten Anforderungen (nur um einige Beispiele zu nennen: Unterbringung von Flüchtlingen, Ausbau offener Ganztage, Investitionen in Infrastrukturprojekte in allen Bereichen, digitale Ausstattung der Schulen etc.) ohne weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Land zu erfüllen. Insbesondere sollten wir unser Augenmerk auf die Maßnahmen fokussieren, bei denen wir Fördertöpfe von Bund und Land in Anspruch nehmen können. Unsere finanzielle Leistungsfähigkeit hat Grenzen, und diese Grenzen sind bereits überschritten.

Oberstes Ziel allen Handelns in Rat und Verwaltung sollte es sein, eine nachhaltige, die Zukunft der nachfolgenden Generation nicht zusätzlich belastende Aufgabenwahrnehmung zu betreiben. Die Erhaltung der örtlichen Finanzautonomie sowie der sparsame Umgang mit Finanzmitteln sind dabei das übergeordnete Ziel.

Die durch Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen an der Ausgestaltung des kommunalen Haushaltsrechts werden uns in den kommenden Jahren ein wenig helfen. Aber viele dieser neuen Regelungen lösen die Unterfinanzierung der Kommunen nicht grundsätzlich.

In den anstehenden Haushaltsberatungen können wir gemeinsam vielleicht die eine oder andere „Stellschraube“ noch drehen. Aber eine grundlegende und weitreichende Haushaltskonsolidierung muss ab dem nächsten Jahr das Ziel sein.

Das Haushaltsaufstellungsverfahren hat in diesem Jahr von allen beteiligten Mitarbeitenden viel abverlangt. Auch in diesem Jahr möchte ich mich für die geleistete Arbeit bei allen bedanken. Besonders möchte ich mich bei den Mitarbeitenden der Kämmerei - bedanken, die bis kurz vor der Ratssitzung den Haushaltsplanentwurf erstellt haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.